

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

90. Stück, 25.07.1917

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1917.) 90. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 182. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.
- N<sup>o</sup> 183. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1917, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Butjadingen.
- N<sup>o</sup> 184. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

### N<sup>o</sup> 182.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta.  
Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Der Art. 13 der Eberförungsordnung für den Amtsverband Wechta erhält auf Beschluß der zuständigen Organe folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 M betragen.“

Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

**N<sup>o</sup>. 183.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung einer Ziegenbockkörung im Amtsverbandsbezirke Butjadingen.  
Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockkörung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Butjadingen angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. August d. J. an für einen Zeitraum von 6 Jahren nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Körung) vor der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angeführt) worden sind.

Mit demselben Tage treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Körungsordnung, die hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Butjadingen in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

**Ziegenbockkörungsordnung**  
für den Amtsverband Butjadingen.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Butjadingen bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

## Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

## Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten und einem dritten Mitgliede besteht. Das zweite Mitglied vertritt den Obmann in Verhinderungsfällen. Für diese Vertretungsfälle sowie für sonstige Verhinderungsfälle des zweiten und dritten Mitgliedes werden ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) als Rörungskommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen;
- c) Tieren, welche zur Zucht ganz vorzüglich geeignet sind, Prämien zu geben.

## Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amt drei geeignete Personen zu bezeichnen hat, die Wahl des zweiten und dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner durch den Amtratsrat.

§ 2. Das zweite und dritte Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 3. Das Amt der Kommissionsmitglieder und der

Ersatzmänner dauert vier Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederernennung oder Wiederwahl zulässig.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet; ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7, § 2, Absatz 1, der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit niederlegen. Liegen solche Gründe nicht vor, so ist er erst nach einjährigem Dienste berechtigt, das Amt nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederzulegen.

§ 6. Für die im Verbande Wohnenden gelten über die Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Ladung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Ladung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von drei Mark für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von drei Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzugeben.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist. Dadurch, daß ein Mitglied sich der Abstimmung enthält oder die Versammlung verläßt, wird diese nicht beschlußfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 5. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, führt den Vorsitz, leitet die Rörung, protokolliert die Beschlüsse und eröffnet den beteiligten Bockbesitzern dessen Inhalt, bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe. Das Original des Protokolls bleibt bei seinen Akten, eine Abschrift ist an das Amt zu senden. Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Die Vorschriften des Artikels 5, §§ 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Saanenschlages angeföört werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit genügend aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches niemals unter sechs Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Gemeinde, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, kann die Kommission unter allmählicher Steigerung der Anforderungen Ausnahmen zulassen.

§ 3. Angeföorte Böcke, welche diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden abgeföort.

#### Artikel 8.

Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als

ein Jahr zum Decken zugelassen werden. — Ausnahmen sind zu gestatten, wenn sichergestellt ist, daß die Böcke nicht ihre eigene Nachzucht decken.

#### Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 15. September an möglichst bequem gelegenen Orten.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

#### Artikel 10.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmann veranlaßt werden.

§ 3. Für jeden bei der Hauptföhrung erstmalig angeförten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von einer Mark, für den bei der Nachföhrung angeförten Bock zwei Mark zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach den vom Obmann eingesandten über die Föhrung aufgenommenen Protokollen eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsauftrag zugestellt.

#### Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeförten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungs-

kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher für den Rörungsbezirk bis zur nächsten Hauptföderung Gültigkeit hat und zu diesem Termin zurückzugeben ist. Er kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeföorte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle einer späteren Abföderung beseitigt wird.

§ 3. Jeder Besitzer eines Bockes ist verpflichtet, die Anbringung oder Beseitigung des Kennzeichens zu dulden.

#### Artikel 12.

§ 1. Wird ein Bock von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföort, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsföderung zu verlangen.

§ 2. Sie geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus dem Obmann und den zwei Mitgliedern oder Ersatzmännern besteht, welche bei der Rörung nicht mitgewirkt haben.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsföderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls oder innerhalb 14 Tagen schriftlich unter Hinterlegung von fünf Mark bei dem Obmann zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten vom Amt eine Aufforderung dazu mit kurzer Frist. Läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföderung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und ihr Verfahren gelten die Bestimmungen des Artikels 6, §§ 2 und 3 und der Artikel 7 und 8.

§ 5. Wird der Bock bei der Revisionsföderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinter-

legten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10). Wird er abgeföhrt, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

#### Artikel 13.

Die Verteilung von Prämien geschieht am Schlusse der Rörungen. Von einer nochmaligen Vorführung der für die Prämierung in Aussicht genommenen Böcke ist in der Regel abzusehen.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren können vom Amtsvorstande nach Anhörung der Verbandskommission erlassen werden.

#### Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abföhung wird vom Amte bekannt gemacht.

#### Artikel 15.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt Mark 1,50.

#### Artikel 16.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von sechs Mark für einen Tag und drei Mark für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht fünf Mark hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pfennig für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten und dritten ständigen Mitgliedes und der Ersatzmänner sind dem Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen dieser beiden vom

Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgegenstände und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

#### Artikel 17.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Anhörung der Verbandskommissionen.

### N<sup>o</sup>. 184.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 12. Juli 1917.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 12. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist,

am 31. Oktober 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu er-

heben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 3. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

